

Anlage (zu § 2 Abs. 2 BbgGastG)

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. ☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige				Gagev	
Name der entgegennehmenden Behörde Stadt Beeskow			Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 12067036		
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG					
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.					
Angaben zur Person					
Familienname			Vorname		
Geburtsdatum			Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		
Juristische Person				Tel. Nr.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Finanzamt			Steuernummer (soweit vorhanden)		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb					
Anlass					
Zeitraum (Datum)		von		bis	
Uhrzeit	Montag	von	Uhr	bis	Uhr
	Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr
	Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
	Freitag	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonnabend	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		Betriebsart			
☐ Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:					
Verabreichung von		Ausschank von			
☐ Speisen		☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ alkoholischen Getränken			
Datum / Unterschrift des Anzeigenden					
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.					
Stempel und Unterschrift der Behörde					
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.					